

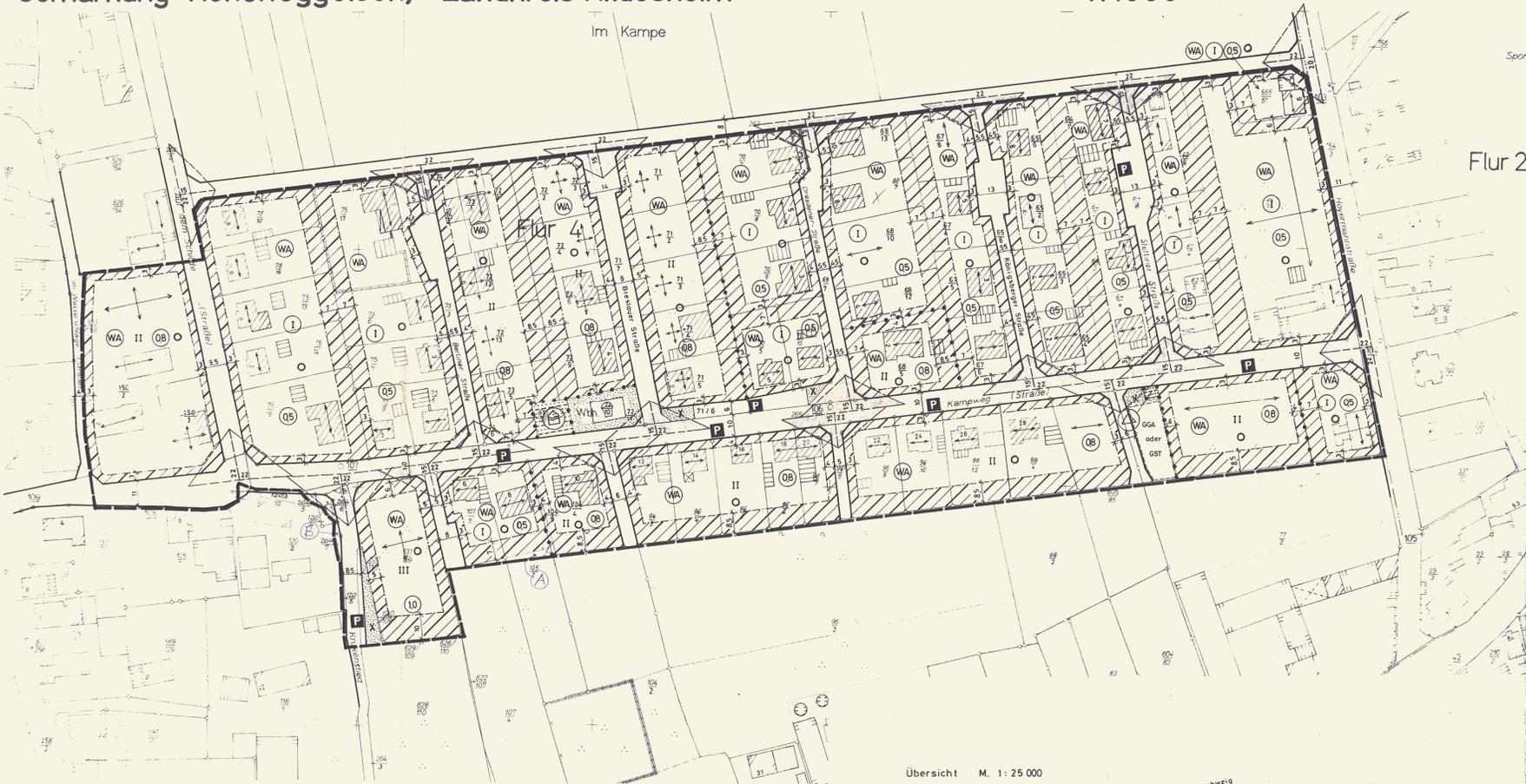
Gemeinde Söhlde

Bebauungsplan Nr. 1 A „Erster Kampweg“

Ortsteil Hoheneggelsen

Gemarkung Hoheneggelsen, Landkreis Hildesheim

1:1000



Übersicht M. 1:25000



Genehmigt
 gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 8. 1960 (BGBauG i. d. Fassung vom 21. 4. 1976) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage 214.5-21102 N-7.54.3(7A)
 Hildesheim, den 19. 1976
 Regierungspräsident
 Im Auftrage
 Mack

Zeichenerklärung

Festsetzung gemäss § 9 BBauG in Verbindung mit der Bauutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 11. 66 und der Berichtigung vom 20. 12. 68 und der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 65

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	-----	Art der baulichen Nutzung	§ 4 BauNVO allgemeine Wohngebiete zulässig sind Gebäude unter Abs. 2 Ziff. 1-3 und Nebengebäude nach § 14 BauNVO ausnahmsweise können zugelassen werden Gebäude unter Abs. 3 Ziff. 1-6	
Vorhandene Grundstücksgrenzen	-----	Maß der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse (Z) zwingend röm. Ziffer in einem Kreis z.B. I als Höchstgrenze röm. Ziffer z.B. II	
Baugrenzen	-----	In Baugebieten mit der Ausweisung der Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze sind auch niedrigere Geschosshöhen zulässig, wobei jedoch die jeweils zulässige Geschosshöhe nach § 17 BauNVO nicht überschritten werden darf.		
Überbaubare Grundstücksflächen	-----	Geschosshöhezahl	Dezimalzahl im Kreis z.B. 0.5	
Nicht überbaubare Grundstücksflächen	-----	Bauweise	offene Bauweise	
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Malles der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.	-----	Stellung der baulichen Anlagen	Hauptfront in Richtung der Doppelpfeile	
Strassenbegrenzungslinie	-----	Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen	Wasserbehälter Trafostation	
Verkehrsstreifen	-----	Grünflächen	Die mit X bezeichneten Flächen sind gemäss § 9 Abs. 15 BBauG und § 14 Abs. 1+2 NBauO mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.	
Öffentliche Parkplätze	-----	Spielplatz		
Flächen für Stellplätze oder Garagen	-----	bestehende bauliche Anlagen	Haupt- Nebengebäude	
Gemeinschaftsstellplätze GGT oder Garagen GGA	-----			
Stellplätze im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziff. 1 (e) BBauG sind gemäss § 47 NBauO in genügender Zahl auf dem eigenen Grundstück anzulegen. Erforderlich ist mindestens 1 Stellplatz pro Wohneinheit. Vor Garagenplätzen ist eine ebene Standfläche von mindestens 6,0 m, gemessen ab Straßenbegrenzungslinie, einzuhalten.				
Sichtdreiecke	-----			
Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung, Bewuchs, Einzäunung und sonstigen Massnahmen über 80 cm Höhe, gemessen ab Bahn- oder Bahnübergang, freizuhalten.				

1. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1. 12. 75). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.	2. Der Rat der Gemeinde/Söhlde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 10. 3. 1971 und den Vorentwurf gutgeheissen am 16. 3. 1972.	3. Der Entwurf wurde im Auftrage der Gemeinde Söhlde durch Dipl.-Ing. E. A. Seewers, Architekt BDA, erstellt. Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder ververvielt noch Dritten zur Verfügung gestellt werden. Unerheblich ist die Genehmigung nach § 2 Abs. 6 BBauG.	4. Der Rat der Gemeinde/Söhlde hat die Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 5 BBauG, beteiligt. Der Rat der Gemeinde/Söhlde hat den Entwurf genehmigt und die Ausführung beschlossen am 15. 5. 1975.
Katasteramt Hildesheim den 20. 1. 76	Gemeinde Söhlde Landkreis Hildesheim den 10. 3. 1975	Ernst August Seewers Architekt BDA den 15. 5. 1975	Gemeinde Söhlde Landkreis Hildesheim den 15. 5. 1975
5. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit dem Inhalt dieser Verfügung erfolgt am 9. 7. 75 durch Aushang.	6. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung und Bebauungsplan erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 28. 7. 75 bis 27. 8. 75 einschliesslich.	7. Als Sitzung vom Rat der Gemeinde/Söhlde auf Grund der § 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 21. 6. 1960 (BGBauG i. d. Fassung vom 21. 4. 1976) sowie des § 6 NBauO in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 5. 11. 1975.	8. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung und Bebauungsplan erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 28. 7. 75 bis 27. 8. 75 einschliesslich.
Gemeinde Söhlde Landkreis Hildesheim den 10. 7. 75	Gemeinde Söhlde Landkreis Hildesheim den 29. 8. 1975	Gemeinde Söhlde Landkreis Hildesheim den 4. 11. 75	Gemeinde Söhlde Landkreis Hildesheim den 15. 5. 1975
9. Der Rat der Gemeinde/Söhlde hat mit Beschluss vom 15. 5. 1975 die Genehmigung der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung und Bebauungsplan erteilt gem. § 2 Abs. 6 BBauG.	10. Die Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 2 Abs. 6 BBauG sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung und Bebauungsplan erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. ... des Landkreises Hildesheim und durch Aushang.	Veröffentlichung mit Genehmigung des Katasteramtes.	Bebauungsplan Nr. 1 A „Erster Kampweg“ der Gemeinde Söhlde, Ortsteil Hoheneggelsen, Landkreis Hildesheim
Söhlde, den ...	Söhlde, den ...	Söhlde, den ...	Söhlde, den ...